

**Stellungnahme  
der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ e.V.)  
zum  
Referentenentwurf für ein Apothekenversorgung-Weiterentwicklungsgesetz sowie  
Referentenentwurf für eine Zweite Verordnung zur Änderung der  
Apothekenbetriebsordnung und der Arzneimittelpreisverordnung**

06.11.2025

Wir danken für die Möglichkeit, zu den oben genannten Referentenentwürfen Stellung zu nehmen.

**Zu Apothekenversorgung-Weiterentwicklungsgesetz – ApoVWG**

**Zu Artikel 6 Änderung des Arzneimittelgesetzes § 48b (1):**

„Abweichend von § 48 Absatz 1 Satz 1 dürfen verschreibungspflichtige Arzneimittel ohne Vorliegen einer ärztlichen oder zahnärztlichen Verschreibung durch einen Apotheker für eine öffentliche Apotheke, zu deren Personal er gehört, nach den in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 genannten Vorgaben zur akuten Versorgung eines Menschen abgegeben werden, sofern es sich um eine in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 genannte akute Erkrankung handelt und die Entscheidung des Apothekers dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft entspricht.“

Zu den wichtigsten und am häufigsten verschriebenen Arzneimitteln in der akuten Versorgung gehören Antibiotika, die aktuell sehr häufig von Eltern eingefordert werden, ohne dass eine Indikation vorliegt. Eine ärztliche Indikationsstellung ist daher unabdingbar. Diese Aufgabe kann einem Apotheker/-in nicht übertragen werden. Eine Beibehaltung der jetzigen Fassung würde den WHO-Zielen und der DART 2030 - Deutsche Antibiotika-Resistenzstrategie - des BMG diametral widersprechen. Das BMG würde sich mit einer OTC-Regelung der Antibiotika-Abgabe dem UN-Kinderrecht auf bestmögliche gesundheitliche Versorgung explizit entgegenstellen.

**Zu Artikel 7 Änderung des Infektionsschutzgesetzes**

**Zu § 20c Abs. 1 „Durchführung von Schutzimpfungen durch Apotheker“:**

Die Regelung, dass Schutzimpfungen durch Apotheker erst ab dem 18. Lebensjahr durchgeführt werden dürfen, begrüßen wir.

**Zu § 24 Feststellung und Heilbehandlung übertragbarer Krankheiten,  
Verordnungsermächtigung:**

Die Ableitung von Therapieindikationen auf der Grundlage von Point-of-Care-Tests muss unter Arztvorbehalt gestellt bleiben.

**Zum Referentenentwurf für eine Zweite Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung und der Arzneimittelpreisverordnung** haben wir keine Anmerkungen.

Diese Stellungnahme wird von folgenden Gesellschaften unseres Konvents für fachliche Zusammenarbeit unterstützt:

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendchirurgie (DGKJCH)  
Deutsche Gesellschaft für Perinatale Medizin (DGPM)  
Gesellschaft für Neonatologie und Pädiatrische Intensivmedizin (GNPI)  
Gesellschaft für Pädiatrische Nephrologie (GPN)

**Kontakt:**

DGKJ-Geschäftsstelle  
Chausseestr. 128/129, 10115 Berlin  
[www.dgkj.de](http://www.dgkj.de) | Tel. +49 30 308 7779-0  
Präsidentin: Prof. Dr. Ursula Felderhoff-Müser  
Generalsekretär: PD Dr. Burkhard Rodeck  
Konventssprecher: Prof. Dr. Dominik Schneider